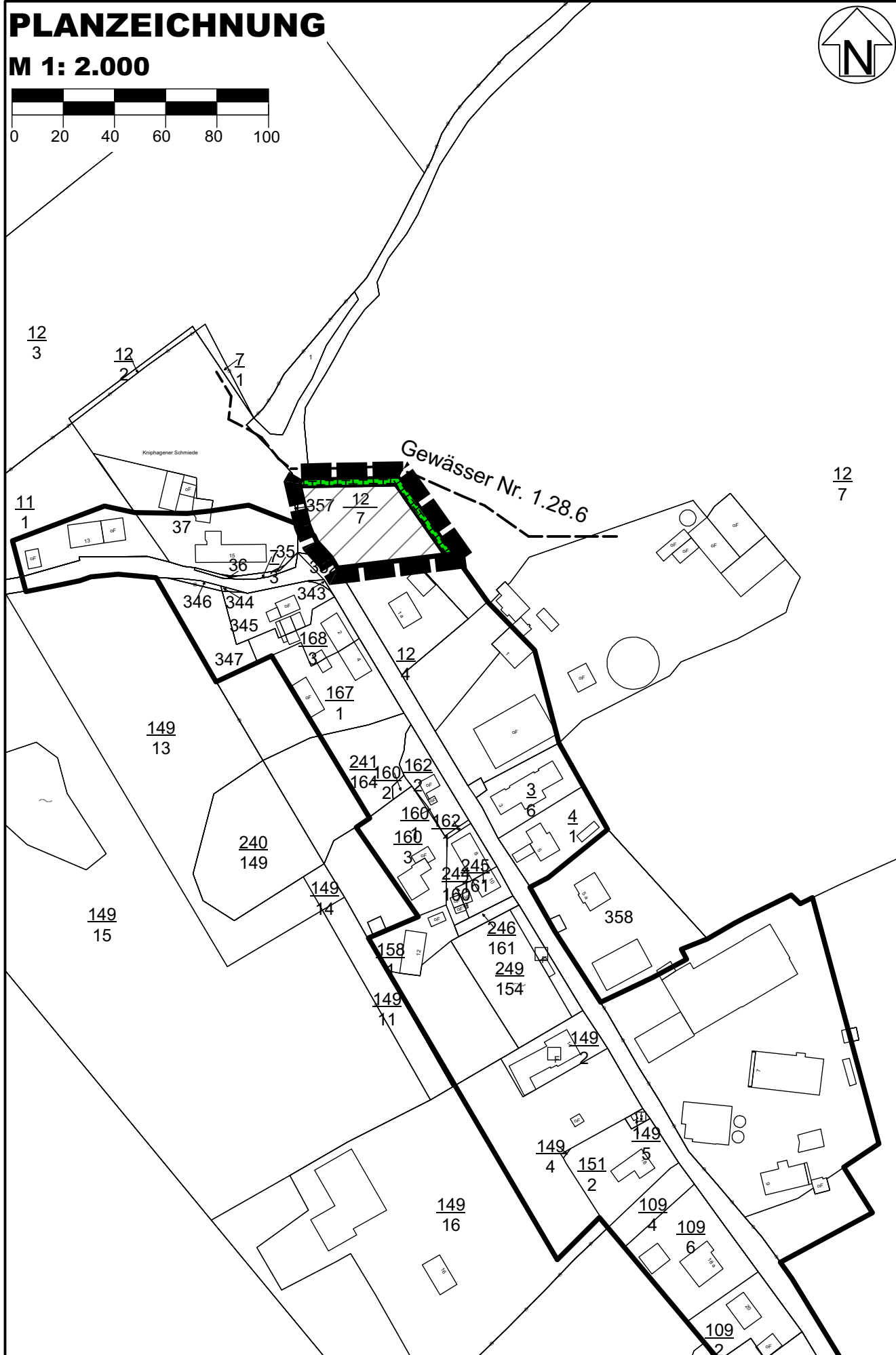
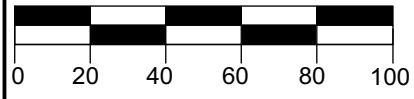


1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DER 3. ABRUNDUNGSSATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNWALDE

PLANZEICHNUNG

M 1: 2.000



Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Schönwalde durch das Planungsbüro Ostholstein, www.ploh.de



PRÄMBEL

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 i.V. mit § 13 Ziffer 2 und 3 des Baugesetzbuches i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde vom 14.03.2016 folgende 1. Änderung und Ergänzung der 3. Abrundungssatzung für ein Grundstück gelegen in der Ortschaft Hobstin östlich der Dorfstraße gegenüber der Hobstiner Straße -Flurstück 12/7-, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

- 1a) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, Behörden und Gemeinden sind gemäß § 13 Absatz 2 BauGB mit Schreiben vom 16.12.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- 1b) Der Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung der 3. Abrundungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.01.2016 bis zum 05.02.2016 während der Dienststunden nach § 13 Absatz 2 Halbsatz 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 18.12.2015 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Mitte“ ortsüblich bekannt gemacht worden.
- 1c) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 14.03.2016 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 1d) Die 1. Änderung und Ergänzung der 3. Abrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 14.03.2016 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Schönwalde a.B. den, 09.05.2016

Siegel

(Plötner)
- Bürgermeister -

- 2) Die 1. Änderung und Ergänzung der 3. Abrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schönwalde a.B. den, 09.05.2016

Siegel

(Plötner)
- Bürgermeister -

- 3) Der Beschluss der Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 24.05.2016 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Mitte“ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 214 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 25.05.2016 in Kraft getreten.

Schönwalde a.B. den, 26.05.2016

Siegel

(Plötner)
- Bürgermeister -

PLANZEICHEN

I. FESTSETZUNGEN

- GRENZE DER SATZUNG
- EINBEZOGENE BAUFLÄCHEN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
- FLURSTÜCKSBZEICHNUNG
- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
- GEWÄSSERVERLAUF

RECHTSGRUNDLAGEN

- § 34 Abs.4 Nr. 1 und 3 BauGB
- § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

- § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB

- § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Diese digitale Fassung entspricht der rechtsverbindlichen Ausfertigung

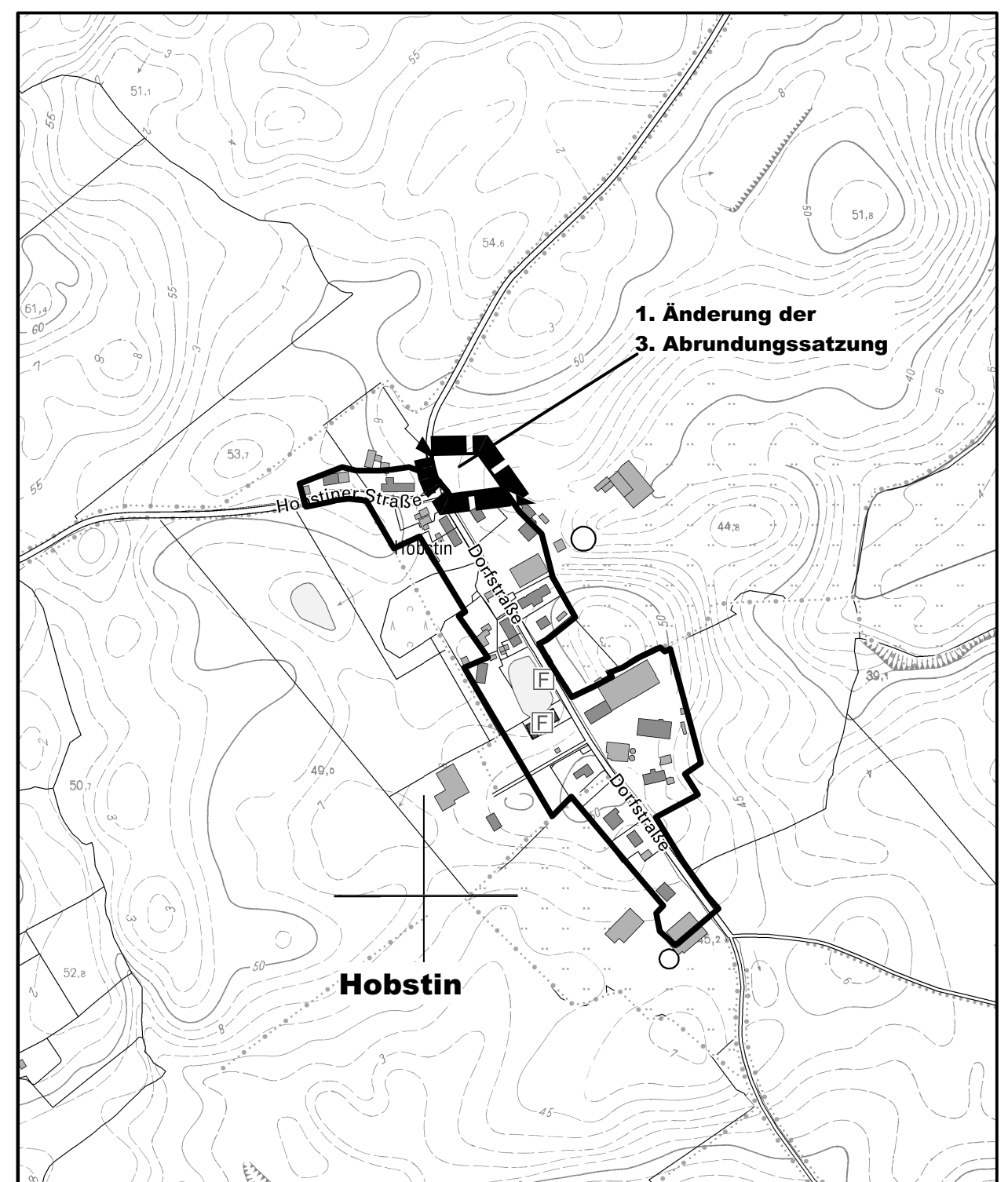
1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DER 3. ABRUNDUNGSSATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNWALDE

für ein Grundstück gelegen in der Ortschaft Hobstin östlich der Dorfstraße gegenüber der Hobstiner Straße -Flurstück 12/7-

ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 5.000

Stand: 14. März 2016



TEXT

Es gilt die BauNVO 1990

1. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB)

Auf der Fläche sind mind. 8 Laubbäume oder Obstbäume zu pflanzen.